

Vertrag über den Kauf von Hardware
Hochleistungsdrucksysteme 2026 WDH
„HLDS 2026 WDH“

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des EVB-IT Kaufvertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand, Vertragsdauer	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Kauf von Hardware	4
4	Lieferung	4
5	Instandhaltung (in Form von optionalen Servicekonzept zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Hochleistungsdrucksystems sowie sonstige Leistungen in Form von Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers, Schulung des technischen Personals des Auftraggebers und Technikereinsätze)	4
5.1	Soweit über konkrete Instandhaltungsleistungen hinaus weitere derartige Leistungen in dem Servicekonzept geregelt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese entsprechend. Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen	4
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)	4
5.1.2	Sonstige Leistungen in Form von Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers, Schulung des technischen Personals des Auftraggebers sowie Technikereinsätze	5
5.2	Beginn / Dauer	5
5.3	Kündigung von Instandhaltungsleistungen: - entfällt -	5
5.4	Vergütung	5
5.5	Preisanpassung	5
5.6	Dokumentation	5
6	Servicezeiten:	5
7	Fälligkeit und Zahlung	6
7.1	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware:	6
7.2	Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale und der weiteren Leistungen	6
8	Rechnungsadresse, Quellensteuer, Bundestariftreue	7
9	Ansprechpartner	8
10	Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	8
11	Mängelhaftung (Gewährleistung)	8
12	Garantien – entfällt –	9
12.1	Auftragnehmergarantien	9
12.2	Herstellergarantien	9
13	Hotline gemäß Kapitel 2.5.2 der LB	9
14	Teleservice*	9
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftpflichtversicherung	9
16	Abweichende Vertragsstrafenregelungen	9
17	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	10
18	Leistungs- bzw. Erfüllungsort und Lieferort, Gerichtsstand	11
19	Entsorgung der Hardware (bisher eingesetztes Endlosdrucksystems, leere Tintenbehälter evtl. Leerkartuschen, nicht (mehr) funktionsfähige Ersatz- und Verschleißteile) durch den Auftragnehmer	11
20	Sonstige Vereinbarungen	11

Vertrag über den Kauf von Hardware
„HLDS 2026 WDH“

zwischen

Bundesagentur für Arbeit (BA)

vertreten durch den Vorstand

hier vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Einkauf im BA-Service-Haus

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Bieter, der den Zuschlag erhält

vertreten durch XXXXX

Straße Hausnummer

PLZ Ort

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des EVB-IT Kaufvertrages**1.1 Vertragsgegenstand, Vertragsdauer**

Gegenstand dieses EVB-IT Kaufvertrages „Hochleistungsdrucksysteme 2026 WDH“ (e-Vergabe-Nummer: 12-26-00244) im Folgenden „EVB-IT Kaufvertrag“ genannt, ist der Kauf von Hardware ggf. mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware und, soweit vereinbart, Instandhaltung der Hardware nach der Lieferung. Der Leistungsumfang erstreckt sich insbesondere auf:

- 1.1.1** Der Kauf, die Lieferung, die Installation und Inbetriebnahme mit allen Komponenten für zwei neue bzw. neuwertige Endlosdrucksysteme (inkjet-basierter S/W-Druck, im Laufe der Vertragslaufzeit ist auch eine zusätzliche Um- bzw. Hochrüstung der Systeme auf Farbdruck geplant („Hochrüstung im Feld“)) gemäß Kapitel 2 der Leistungsbeschreibung „Hochleistungsdrucksysteme 2026 WDH“ (nachfolgend „LB“ genannt) i. V. m. der Gruppe 1, Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 des Leistungsverzeichnisses „Hochleistungsdrucksysteme 2026 WDH (HLDS 2026 WDH)“ (nachfolgend „LV“ genannt) sowie mit den im LV genannten Leistungsmerkmale inkl. der Rücknahme und Verwertung der Altgeräte der Modellreihe Canon VarioStream 4650
- 1.1.2** Die Einweisung des Bedienpersonals („User“) in die neuen Systeme gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.5.7 der LB i. V. m. der Gruppe 2, Preisblattposition lfd. Nummer 2.1 des LV.
- 1.1.3** Die Schulung für BA-interne Einsatzleiter / Stellvertretende Einsatzleiter mit Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten („Super-User“) gemäß Kapitel 2 i. V. m. 2.5.8 der LB i. V. m. der Gruppe 2, Preisblattposition lfd. Nummer 2.2 des LV.
- 1.1.4** Servicekonzept für das erste (1.) bis siebte (7.) Vertragsjahr (Endlosdrucksysteme TWIN-Konfiguration) gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.5 der LB i. V. m. Gruppe 2, Preisblattpositionen lfd. Nummern 2.3 bis 2.6 des LV.
- 1.1.5** Der Klickpreis („User Charge“) gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.5.5 der LB i. V. m. der Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummern 2.7 bis 2.8 des LV.
- 1.1.6** Die Lieferung von Tinte und ggf. zusätzlich benötigten Zusatzstoffen (Reinigungsmittel, Finisher) gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.5.6 der LB i. V. m. der Gruppe 2, Preisblattposition lfd. Nummer 2.9 des LV.
- 1.1.7** Die Erbringung von weiteren optionalen Serviceleistungen in Form von Technikereinsätzen gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.5.4 der LB i. V. m. der Gruppe 3, Preisblattposition lfd. Nummern 3.1 und 3.2 i. V. m. der Gruppe 3, Preisblattposition lfd. Nummer 3.3 (Anfahrtpauschale) des LV.
Seitens des Auftraggebers besteht keine Verpflichtung zum Abruf der in Nummer 1.1.7 genannten optionalen Leistungen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Erteilung von Abrufen oder auf die Erteilung von Abrufen mit bestimmten Mengen, es sei denn, die Vertragsparteien haben Mindestabrufmengen vereinbart.
- 1.1.8** Dieser EVB-IT Kaufvertrag tritt mit Zuschlagserteilung (TT.MM.20JJ) in Kraft und endet nach Ablauf von 84 Monate (zum TT.MM.20JJ), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während dieser Vertragsdauer gelten die Vertragsbedingungen unverändert. Leistungen, welche innerhalb der Vertragslaufzeit abgerufen werden, sind auch nach Vertragsende zu den Bedingungen des EVB-IT Kaufvertrages zu erbringen.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile in jeweils nachfolgender Rangfolge, jeweils konkretisiert durch die Beantwortung der diesbezüglichen Bieterfragen:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 14 und den folgenden Anlagen:

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	-	-
2	Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung	-	-

3	Unethisches Verhalten	-	-
4	Allgemeine Bestell- / Vertragsabwicklung	-	-

- 1.2.2** die LB einschließlich ihrer Anlagen sowie das entsprechende LV (Preisblatt) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
- 1.2.3** das Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.JJJJ** auf der Grundlage der LB und des LV, einschließlich des dem Angebot beiliegenden Preisblattes
- 1.2.4** die **Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf-AGB)** sowie, soweit
- Instandhaltung vereinbart ist, die **Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungs-AGB)**,
 - die Hardware mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware gekauft wird, gelten für diese Software die **Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung Typ A (EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A))**,
 - die Ergänzende Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S-AGB),
 - die Ergänzende Vertragsbedingung für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB);
- jeweils in der bei **Bereitstellung** der Vergabeunterlagen geltenden Fassung sowie **Muster 1 (Störungsmeldformular)** und **Muster (Leistungsnachweis)** und **Muster (Änderungsverlangen – ChangeRequest)**
(Die Anwendbarkeit der jeweiligen EVB-IT AGB richtet sich nach der Natur der jeweils geschuldeten Leistung. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der EVB-IT Kauf-AGB. Hinsichtlich der Muster gelten vorrangig die letztgenannten Muster (Leistungsnachweis) und Muster (Änderungsverlangen– Change-Request)
- 1.2.5** sowie nachrangig die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)** in der bei **Versand der Vergabeunterlagen** geltenden Fassung.
- 1.2.6** die allgemein angewandten technischen Richtlinien und Fachnormen (z. B. CE-Normen) in der bei Installation gültigen Fassung
- 1.2.7** die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Instandhaltungs-AGB, die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und EVB-IT-Pflege S-AGB sowie die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem **EVB-IT Kaufvertrag** Regelungen in den EVB-IT Kauf-AGB, in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB, in den EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A), in den EVB-IT-Pflege S-AGB oder in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT AGB zugelassen ist.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für vorinstallierte* Betriebssystemsoftware erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3 dieses EVB-IT Kaufvertrages, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer 1.2.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages aufgelistet werden. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem EVB-IT Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn sie im Angebot aufgeführt sind. Für alle in diesem EVB-IT Kaufvertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Kauf von Hardware **Endlosdrucksysteme** gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages,
 - ☒ inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware
 - ☒ und Aufstellung* sowie der betriebsbereiten Installation der Endlosdrucksysteme gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapiteln 2.2 und 2.3 der LB
- ☒ Instandhaltungsleistungen (Wartung), Servicekonzept gemäß Nummer 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages
 - ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung) gemäß Nummer 5.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages
 - ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (laufende und vorbeugende Maßnahmen) gemäß Nummer 5.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages
- ☒ sonstige Leistungen gemäß der folgenden Übersicht:
 - ☒ Die Einweisung des Bedienpersonals („User“) in die neuen Systeme gemäß Nummer 1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Kapitel 2.5.7 der LB.
 - ☒ Die Schulung für Einsatzleiter / Stellvertretende Einsatzleiter mit Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten („Super-User“) gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Kapitel 2.5.8 der LB.
 - ☒ Die Einrichtung eines kostenfreien Konsignationslagers mit Vorhaltung der gebräuchlichsten Ersatz- und/oder Verschleißteile gemäß Kapitel 2 LB.
 - ☒ Die Abholung und Rücknahme der bisher eingesetzten Endlosdrucksysteme gemäß Kapitel 2 LB.
 - ☒ Die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung der Restintenbehälter, Leerkartuschen (Tinte, Reinigungsflüssigkeit, Zusatzstoffe etc.) sowie Ersatz- und/oder Verschleißteile gemäß Nummer 19 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Kapitel 2 sowie Kapitel 2.5.6 der LB.
 - ☒ Die kostenlose Rücknahme aller Transportverpackungen gemäß Kapitel 2.5.9 der LB.
 - ☒ Die Überlassung von Benutzerhandbüchern für die Hard- und Software gemäß Kapitel 2.5.10 der LB.
 - ☒ Die optionalen Technikereinsätze gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem EVB-IT Kaufvertrag einschließlich der in Nummer 1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages genannten Dokumente. Die weiteren Bestimmungen zu den Leistungen ergeben

sich aus den einzelnen Kapiteln der LB und aus den einzelnen Preisblattpositionen des LV, auf die vollumfänglich verwiesen wird.

Vor dem Ende der Vertragslaufzeit beauftragte Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses EVB-IT Kaufvertrages zu erfüllen. Des Weiteren gelten die Ansprüche aus Mängeln, die Rücknahme von Verpackungsmaterial und die Rücknahme von Altgeräten auch über das Vertragsende hinaus, sofern der Abruf noch innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgt ist.

3 Kauf von Hardware

3.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber die Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware gemäß Kapitel 2 der LB sowie den jeweiligen Preisblattpositionen des LVs.

3.2 Abweichende Nutzungsrechte

3.2.1 Neben dem Auftraggeber sind auch sämtliche (besonderen) Dienststellen des Auftraggebers (gemäß der Anlage 2 zur LB) und Mitarbeiter externer Unternehmen, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden, berechtigt, die Software entsprechend Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) auf den Geräten des Auftraggebers zu nutzen. Sofern neu gegründete Behörden, sonstige Stellen des öffentlichen Rechts oder Teile von deren Organisationseinheiten zukünftig Aufgabenbereiche wahrnehmen werden, die derzeit von dem Auftraggeber, dessen besonderen Dienststellen oder sonstigen Organisationseinheiten wahrgenommen werden, erhält der Auftraggeber das Recht, die jeweiligen Nutzungsrechte an diese Stellen zu übertragen. Dies hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

3.2.2 Sofern der Auftragnehmer Standard-Produkte eines Dritten oder Open-Source-Software anbietet, stellt er sicher, dass die Vertragserfüllung unter Einhaltung der Lizenzbedingungen des Dritten oder der Open-Source-Software erfolgen kann, sowie dass er rechtlich dazu befugt ist, dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte entsprechend Nummer 3.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages einzuräumen und diese zur Erreichung des Vertragszwecks ausreichend sind. Die Standardsoftware des Drittanbieters oder die Open-Source-Software ist im Angebot des Auftragnehmers zu benennen.

4 Lieferung

Die Lieferung umfasst gemäß Ziff. 1.2 der EVB-IT Kauf-AGB soweit vereinbart auch die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3.1, und die Aufstellung* der Hardware.

☒ Die Lieferung aus Nummer 3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

4.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen (gemäß Nummer 3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages) auf seine Gefahr an die jeweiligen Liegenschaften (gemäß Kapitel 2 der LB) des Auftraggebers frei Verwendungsstelle (Lieferung und Aufstellung in einem durch den Auftraggeber definierten Zimmer / Stockwerk unter Berücksichtigung der Anlage 5 „Stellplan_neu_HLDS_Produktionsbereich_EbE025_Produktionsbereich“ der LB) zu erbringen. Die Vertragsparteien stimmen durch ihre jeweiligen fachlichen Ansprechpartner den konkreten Liefertermin ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Auftraggeber den konkreten Liefertermin in seinem jeweiligen Abruf einseitig bestimmen.

4.2 Abweichend zu Nummer 4.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages hat der Auftragnehmer die Leistungen (gemäß Nummer 3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages) frei Verwendungsstelle (Abgabe in einem durch den Auftraggeber definierten Zimmer / Stockwerk) in der Zeit von Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Freitag 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr, außer an Feiertagen, zu erbringen (gemäß Kapitel 2.5.1 der LB). Die Vertragsparteien stimmen durch ihre jeweiligen fachlichen Ansprechpartner den konkreten Liefertermin ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Auftraggeber den konkreten Liefertermin in seinem jeweiligen Abruf einseitig bestimmen.

4.3 Der exakte Lieferort wird dem Auftragnehmer im jeweiligen Abrufauftrag mitgeteilt.

4.4 Bis zur Übergabe haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden am Vertragsgegenstand während des Transports einschließlich des Untergangs des Vertragsgegenstandes. Die Lieferung muss ordnungsgemäß, also insbesondere unbeschädigt, vollständig, sauber, sicher verpackt erfolgen.

4.5 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der spezifischen Auftragsdaten beizufügen.

4.6 Die empfangende Stelle bestätigt dem Auftragnehmer schriftlich den Erhalt der Lieferung. In der Bestätigung ist keine Anerkennung vertragsgemäßer Leistungen des Auftragnehmers zu sehen.

4.7 § 377 HGB findet keine Anwendung.

4.8 Einzelheiten sind in Kapitel 2 der LB definiert.

5 Instandhaltung (in Form von optionalen Servicekonzept zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Hochleistungsdrucksystems sowie sonstige Leistungen in Form von Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers, Schulung des technischen Personals des Auftraggebers und Technikereinsätze)

5.1 Soweit über konkrete Instandhaltungsleistungen hinaus weitere derartige Leistungen in dem Servicekonzept geregelt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese entsprechend. Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.

5.1.1.1 Leistungsumfang

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware aus Nr. 3 gemäß Ziff. 2.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu beseitigen.

☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Kapitel 2.5 ff. der LB

5.1.1.2 Störungsmeldung

☒ Die Störungsmeldung erfolgt gemäß Kapitel 2.5.2 der LB an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anla-

ge Nr.):

Name/Firma:	X
Organisationseinheit/Abteilung:	X
☒ Telefon:	X
☒ E-Mail:	X

5.1.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- ☒ Es gelten für die Hardware gemäß Nummer 3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages die Reaktionszeiten* gemäß Kapitel 2.5.2 der LB und die Wiederherstellungszeiten* gemäß Kapitel 2.5.3 der LB.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des EVB-IT Kaufvertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* dennoch zu diesem Zeitpunkt. Die Wiederherstellungszeit beginnt mit dem Antrittszeitpunkt des Auftragnehmers, jedoch spätestens zu Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages erlangen können.

- ☒ Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gelten bei Überschreitung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten* die Vertragsstrafen gemäß Nummer 16.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

5.1.2 Sonstige Leistungen in Form von Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers, Schulung des technischen Personals des Auftraggebers sowie Technikereinsätze

- ☒ Einweisung des Bedienpersonals des Auftraggebers ("User", Vermittlung von Basiswissen) gemäß Nummer 1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. der Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummer 2.1 des LV.
- ☒ Schulung für Einsatzleiter / Stellvertretende Einsatzleiter mit Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten ("Super-User") gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. der Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummer 2.2 des LV.
- ☒ Optionaler Technikereinsatz außerhalb des definierten Servicezeitraums gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3, Preisblattpositionen lfd. Nummern 3.1 i. V. m. lfd. Nummer 3.3 des LV.
- ☒ Optionaler Technikereinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3, Preisblattpositionen lfd. Nummern 3.2 i. V. m. lfd. Nummer 3.3 des LV.
- ☒ optionale Anfahrtspauschale gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.3 des LV für Anfahrten bedingt durch den Abruf der Gruppe 3 Preisblattpositionen lfd. Nummern 3.1 bis 3.2 des LV.

5.1.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (laufende und vorbeugende Maßnahmen)

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Kapitel 2.5.1 der LB.
- ☒ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nicht verpflichtet.
- ☒ Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Nummern 5.1.1.2 (Störungsmeldung) und 5.1.1.3 (Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*) dieses EVB-IT Kaufvertrages verwiesen.

5.2 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☒ dem Tag der Zuschlagserteilung bzw. nach Lieferung des jeweiligen Ersatz- und/oder Verschleißteils jeweils

- ☒ für die Dauer von 84 Monaten, längstens aber bis zum Ende der Vertragsdauer, für die Endlosdrucksysteme (gemäß Nummer 1.1, insbesondere Nummer 1.1.8 i. V. m. Nummer 3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages).

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen: - entfällt -

5.4 Vergütung

- ☒ Die Vergütung erfolgt für
- ☒ Servicekonzept gemäß Nummer 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummer 2.3 bis lfd. Nummer 2.6 des LV
 - ☒ Technikereinsatz innerhalb des definierten Servicezeitraums (Mo – Fr vor 08:00 Uhr und nach 18:00 Uhr) gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.1 des LV
 - ☒ Technikereinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.2 des LV
 - ☒ Anfahrtspauschale gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.3 des LV

5.5 Preisanpassung

Es werden keine Preisanpassungen vereinbart.

5.6 Dokumentation

- ☒ Die Dokumentation erfolgt unter den Voraussetzungen des Kapitels 2.5.10 der LB.

6

Servicezeiten:
gemäß Kapitel 2.5.4 der LB

7 Fälligkeit und Zahlung

Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 10 EVB-IT-Instandhaltung-AGB, Ziffer 8 EVB-IT Pflege-S-AGB, Ziffer 9 EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziffer 8 EVB-IT Pflege S-AGB und Ziffer 9 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gilt:

- a) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer mindestens in Textform zu benennendes Konto.
- b) Für die Zahlung von Rechnungen gilt § 17 VOL/B. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original, für die Leistungen der Preisblattpositionen lfd. Nummern 2.1, 2.2, 2.7 bis 2.9 sowie 3.1 bis 3.3 frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und bei den Leistungen gemäß Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und erfolgreicher Teststellung gemäß Kapitel 4.1 der LB sowie für die Leistungen der Preisblattpositionen lfd. Nummer 2.3 bis 2.6 zusätzlich mit der Maßgabe der Nummer 7.2 erstes Ankreuzfeld dieses EVB-IT Kaufvertrages. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- c) Abweichend von Nummer 7 Buchstabe (b) dieses EVB-IT Kaufvertrages gilt für die Zahlung des ersten Entgeltes für die Instandhaltung gemäß Nummer 7.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages, dass sie frühestens 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original fällig ist. Die Folgeraten sind jeweils zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals fällig.
- d) Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- e) Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin erbrachte mangelfreie Leistungen zu. Eine ohne Rechtsgrundlage erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- f) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber im elektronischen Katalog schuldhaft Preise ausweist, die über den vertraglich vereinbarten Preisen liegen, und die Dienststellen deshalb zu höheren, von den vertraglich vereinbarten Preisen abweichenden Preisen bestellen, haftet der Auftragnehmer für den dem Auftraggeber entstehenden Schaden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber auszugleichen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- g) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7.1 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware:

Die Fälligkeit und die Zahlung der Vergütung für die **Endlosdrucksysteme** gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 1 Preisblattposition lfd. Nummer 1.1 des LV erfolgt jeweils nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und erfolgreicher Teststellung gemäß Kapitel 4.1 der LB und bestimmt sich ergänzend zu Ziffer 4 der EVB-IT Kaufvertrags-AGB nach Nummer 7 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

Die Fälligkeit und die Zahlung der Vergütung für den **Klickpreis / User Charge** gemäß Nummer 1.1.5 sowie der Kosten für **Tinte und ggf. zusätzlich benötigter Zusatzstoffe** gemäß Nummer 1.1.6 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummer 2.7 bis lfd. Nummer 2.9 des LV werden ergänzend zu Ziffer 4 der EVB-IT Kaufvertrags-AGB auf der Grundlage einer jeweiligen kalendermonatlichen nachträglichen Bestellung (Abruf) des Auftraggebers und nach Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original (Nummer 7 b) dieses EVB-IT Kaufvertrages) kalendermonatlich nachträglich fällig.

7.2 Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale und der weiteren Leistungen

☒ Die Fälligkeit und die Zahlung des **Servicekonzeptes** gemäß Nummer 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 2 Preisblattpositionen lfd. Nummern 2.3 bis 2.6 des LV und der in Nummer 5.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages geregelten Vergütung bestimmt sich ergänzend zu Ziffer 10 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB nach Nummer 7 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

☒ Ergänzend für die Zahlung des Servicekonzeptes gilt folgendes:

Die Instandhaltungsleistung/en wird/werden anhand eines vom Auftragnehmer zu erstellenden Zahlungsplanes (Dauerrechnung) pro Abruf dem Auftraggeber unter Angabe der in Nummer 8.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages definierten Inhalte und Beachtung von Nummer 7 Buchstabe (c) dieses EVB-IT Kaufvertrages einmalig zu Beginn der Laufzeit der Instandhaltungsleistung(en) in Rechnung gestellt und beginnt/en frühestens mit dem Vorliegen der Betriebsbereitschaft der in Nummer 3 dieses EVB-IT Kaufvertrages definierten Leistungen, gemäß den Vorgaben der LB.

Der Zahlungsplan muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Bestellnummer
- 2) Datum des Beginns der Instandhaltungsleistung/en
- 3) Gesamtrechnungsbetrag (netto und brutto) für die Laufzeit der Instandhaltungsleistung/en (84 Monate)
- 4) monatlich Entgelt für die Instandhaltungsleistung/en (netto und brutto)

☒ Die Fälligkeit und die Zahlung der **Einweisung der Bediener** („User“) gemäß Nummer 1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 2 Preisblattposition lfd. Nummer 2.1 des LV und die **Schulung für Einsatzleiter / Stellvertretende Einsatzleiter mit Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten** („Super-User“) gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 2, Preisblattposition lfd. Nummer 2.2 des LV sowie die **Erbringung von Servicedienstleistungen** gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Gruppe 3 Preisblattpositionen lfd. Nummern 3.1 bis 3.3 des LV und i. V. m. der in Nummer 5.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages geregelten Vergütung bestimmt sich ergänzend zu Ziffer 10 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB nach Nummer 7 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

- ☒ Die **Leistungen nach Aufwand** (gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. der Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.1 bis 3.2 des LV) werden wie folgt kalendermonatlich nachträglich fällig. Hierfür gilt zusätzlich:
- a) Die Leistungen werden nach Aufwand und Vorlage des Musters „Leistungsnachweis“ des Auftraggebers vergütet. Der Leistungsnachweis wird vom Auftraggeber bescheinigt, sofern die geschuldeten Leistungen durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht wurden. Der vom Auftraggeber unterzeichnete Leistungsnachweis ist die Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.
 - b) Die Erfassung der Leistungsnachweise des Auftragnehmers erfolgt auf einem von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Tool (elektronisches Enterprise-Project-Management-Tool (EPM)) im Intranet des Auftraggebers.
- ☒ Die Fälligkeit und Zahlung der der **Anfahrtpauschale** (gemäß Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. der Gruppe 3 Preisblattposition lfd. Nummer 3.3 des LV) bestimmt sich ergänzend zu Ziffer 10 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB nach Nummer 7 Buchstabe (a) bis Buchstabe (f) dieses EVB-IT Kaufvertrages

8 Rechnungsadresse, Quellensteuer, Bundestariftreue

- 8.1** Rechnungen sind unter Angabe der **e-Vergabe-Nummer: 12-26-00244** und der **Bestell-Nummer** mit den entsprechenden Nachweisen des Leistungsumfangs und der vertraglich festgelegten Preise an folgende Anschrift zu richten:

**BA-Service-Haus
Rechnungsbearbeitungsstelle (RBST)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 2 „Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung“ zu diesem EVB-IT Kaufvertrag.

8.2 Quellensteuer

- 8.2.1** Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens eine (1) Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert sie ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber mindestens in Textform mitzuteilen.
- 8.2.2** Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- 8.2.3** Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
- (a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - (b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - (c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.
- Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- 8.2.4** Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus dieser Nummer 8.2 verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach §§ 169 - 171 Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.
- 8.3 Bundestariftreue**
- 8.3.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des jeweiligen Abrufes tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.
- 8.3.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 8.3.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist.
- 8.3.3** Die Einhaltung der Nummern 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.4 des EVB-IT Kaufvertrages wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

e-Vergabe-Nummer: 12-26-00244 (JR)

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Nummer 8.3.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

- 8.3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern (Subunternehmern) und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragte weitere Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 8.4.4 Satz 1 dieses EVB-IT Kaufvertrages gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und weiteren Unternehmen (Nachunternehmer) gilt Nummer 8.3.1 Satz 2 dieses EVB-IT Kaufvertrages entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm beauftragten Unterauftragnehmern (Subunternehmern) und weiteren Unternehmen (Nachunternehmern) die in Nummer 8.3.3 Satz 2 dieses EVB-IT Kaufvertrages geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 8.3.3 Absatz 3 Satz 3 dieses EVB-IT Kaufvertrages zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern (Subunternehmern) beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder weiteren Unternehmen (Nachunternehmern) getroffen wird.
- 8.3.5 Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent des Auftragswertes des betroffenen Abrufes verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Bei mehreren durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann der Auftraggeber maximal 10 Prozent des Auftragswertes des betroffenen Abrufes verlangen. Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Leistungserbringung geltend machen.
- 8.3.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den EVB-IT Kaufvertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise in schriftlicher Form oder Textform zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Abteilung, Telefon, E-Mail):

Vertraglich: **Name / Vorname** (BA-Service-Haus, GB 1 – Einkauf, SG 124)
Telefon-Nr.: +49 (0)911 / 179 –XXXX
E-Mail: Service-Haus.Einkauf-Informationstechnik@arbeitsagentur.de

Fachlich: **Name / Vorname** (Dst, Org.-Einheit),
Telefon-Nr.: +49 (0)911 / 179 –XXXX
E-Mail: Dst.Org.Einheit@arbeitsagentur.de

Zuständig für rechtsverbindliche Erklärungen (z. B. Vertragsverlängerung, Kündigung, Abnahmeerklärung (ausgenommen fachliche Abnahme), Subunternehmer-Zustimmung) des Auftraggebers ist ausschließlich der Geschäftsbereich 1 (Einkauf) des BA-Service-Hauses.

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail, o. ä.):

Vertraglich: **Name / Vorname**
Telefon-Nr.: XXXXXX / XXXXX – XXXXX
E-Mail: XXXXXX

Fachlich: **Name / Vorname**
Telefon-Nr.: XXXXXX / XXXXX – XXXXX
E-Mail: XXXXXX

Wechsel der Ansprechpartner bzw. der jeweiligen Kontaktdaten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen.

10 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, neue Programmstände* für die vorinstallierte Betriebssoftware unverzüglich an den Auftraggeber bereitzustellen.

11 Mängelhaftung (Gewährleistung) gemäß Kapitel 2.5.1 der LB

- ☒ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): gemäß Nummer 5.1.1.2 i. V. m. Nummer 13 dieses EVB-IT Kaufvertrages und Kapitel 2.5.2 der LB vom Auftragnehmer zu betreibende Hotline.
- ☒ Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Kapitel 2.5.2 und Kapitel 2.5.3 der LB vereinbart.

- ☒ Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die in Nummer 5 für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.
- ☒ Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB, sofern in diesem EVB-IT Kaufvertrag keine speziellere Bestimmung getroffen wurde. Wechselseitige Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung sind auch nach Vertragsende zu erfüllen.
- ☒ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen sichert der Auftragnehmer Ansprüche aus Mängeln an den Endlosdrucksystemen (gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages) für die Dauer von **84 Monaten** ab der erfolgreichen Teststellung des jeweiligen Endlosdrucksystems zu. Für Ansprüche aus Mängeln für die Betriebsmittel und Ersatz- und/oder Verschleißteile (gemäß Nummer 1.1.5 dieses EVB-IT Kaufvertrages) wird die Dauer von **24 Monaten** nach Lieferung festgelegt.
- ☒ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag nach der installierten und betriebsbereit übergebenen jeweiligen Endlosdrucksystems gemäß Kapitel 4 ff. der LB. Im Falle des Abrufs von Ersatz- und Verschleißteilen beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach der Anlieferung bei dem Auftraggeber. Einzelheiten sind in Kapitel 2.5.1 der LB definiert
- 12 Garantien – entfällt –**
- 12.1 Auftragnehmergarantien**
- 12.2 Herstellergarantien**
- 13 Hotline gemäß Kapitel 2.5.2 der LB**
- ☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline) gemäß Kapitel 2.5.2 der LB sowie
 - ☒ in deutscher Sprache,
 - ☒ zu den Servicezeiten* gemäß Nummer 6 dieses EVB-IT Kaufvertrageswährend
 - ☒ folgenden Zeitraums: gemäß Nummer 1.1.8 dieses EVB-IT Kaufvertrages (gesamte Vertragsdauer) sowie max. 24 Monate nach Auslieferung der letzten Bestellung.
- 14 Teleservice***
- ☒ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Leistungen durch Fernzugriff / Remote zu erbringen.
- 15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftpflichtversicherung**
- ☒ Abweichend zu Ziffer 9.1 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A), ggf. Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB, ggf. Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege-S AGB, ggf. Ziffer 16.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB, wird die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wie folgt vereinbart:
Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist insgesamt für diesen EVB-IT Kaufvertrag auf die (Gesamt-)Bruttosumme¹ beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Sach- oder sonstige Schäden (Vermögens- oder Nichtvermögensschäden) handelt.
- ☒ Ergänzend zu Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB, ggf. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A), ggf. Ziffer 14 EVB-IT Pflege-S-AGB und ggf. Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten folgende Regelung zur Haftungsbeschränkung:
Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
- ☒ Im Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses EVB-IT Kaufvertrages stehen, gelten im Innenverhältnis der Parteien ebenfalls die Haftungsregelungen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages. Dies umfasst auch Freistellungsansprüche jeder Art der Parteien untereinander.
- ☒ Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für den Auftraggeber.
- ☒ Haftpflichtversicherung
 1. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass die vereinbarten Haftungshöchstsummen gemäß Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.
 2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus diesem EVB-IT Kaufvertrag aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am EVB-IT Kaufvertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen**
- ☒ Ziffer 5.4 EVB-IT Kauf-AGB findet keine Anwendung. § 341 Abs. 3 BGB findet ebenfalls keine Anwendung.
- 16.1** Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB gilt für alle Leistungen nach diesem EVB-IT Kaufvertrag mit der Ausnahme von Instandhaltungsleistungen. Die jeweilige Vertragsstrafe kann bereits ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung der Lieferung für die Endlosdrucksysteme geltend gemacht werden und beträgt pro Kalendertag mindestens

¹ Die (Gesamt-)Bruttosumme dieses EVB-IT Kaufvertrages ergibt sich aus dem LV (zu-/abzüglich aller ggf. vereinbarten Vergütungserhöhungen / -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests)).

250,00 Euro. Vertragsstrafen für Instandhaltungsleistungen werden in Nummer 16.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages vereinbart.

- ☒ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Diese Bestimmung gilt nur, sofern und soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Hardware mit vorinstallierter Betriebssoftware im Sinne dieses EVB-IT Kaufvertrages zu liefern.

16.2 Überschreitet der Auftragnehmer den gemäß Kapitel 4.1 der LB vereinbarten Termin für den Abschluss der erfolgreichen Installation und Inbetriebnahme des für die verifizierende Teststellung gem. Kapitel 4.2 der LB vorgesehenen ersten Endlosdrucksystems (10 Arbeitstage) aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden angefangenen Arbeitstag, an welchem die Überschreitung stattgefunden hat, eine Vertragsstrafe i. H. v. 250,00 Euro zu bezahlen.

16.3 Überschreitet der Auftragnehmer den gemäß Kapitel 4.2 der LB vereinbarten Termin für den Abschluss der erfolgreichen Installation und Inbetriebnahme des zweiten Endlosdrucksystems (10 Arbeitstage) aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden angefangenen Arbeitstag, an welchem die Überschreitung stattgefunden hat, eine Vertragsstrafe i. H. v. 250,00 Euro zu bezahlen.

16.4 Werden die in Nummer 5.1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* durch den Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede angefangene Stunde eines Arbeitstags, an welchem die Überschreitung stattgefunden hat, eine Vertragsstrafe i. H. v. 50,00 Euro zu bezahlen.

16.5 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die nachfolgenden Fristen für die Leistungen gemäß diesem EVB-IT Kaufvertrag, so ist der Auftraggeber berechtigt,

16.5.1 im Falle der Lieferung von Betriebsmitteln und/oder Ersatz- und/oder Verschleißteilen für jeden Fall der Terminüberschreitung (Kapitel 2 der LB) pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro je Abruf,

16.5.2 im Falle der Abholung und Rücknahme der bisher eingesetzten Endlosdrucksysteme für jeden Fall der Terminüberschreitung (Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 4.2 der LB) pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro je Abruf,

16.5.3 im Falle der kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der Resttintenbehälter (sofern jeweils erforderlich), Leerkartuschen der Betriebsmittel (Tinte, Reinigungsflüssigkeit, Zusatzstoffe) für jeden Fall der Terminüberschreitung (Kapitel 2 der LB) pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro je Auftrag, zu verlangen.

16.6 Nach der Anlage x „Allgemeine Bestell- / Vertragsabwicklung“ zum EVB-IT Kaufvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur aktiven Teilnahme bei der Anbindung an den elektronischen Marktplatz. Soweit der Auftragnehmer die hieraus resultierenden Verpflichtungen zur

16.6.1 Abgabe des vollständig ausgefüllten Erfassungsformulars „Lieferantenstammdaten“ und/ oder des Erfassungsformulars „Bankverbindungsdaten“ innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder

16.6.2 Erstellung und Ablieferung eines betriebsfähigen Kataloges innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder

16.6.3 Erstellung von ggf. notwendigen Katalog-Updates innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber

schuldhaft nicht oder teilweise nicht einhält, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen.

16.7 Für sämtliche nach Nummer 16.1 bis Nummer 16.6 dieses EVB-IT Kaufvertrages verwirkten Vertragsstrafen werden als Obergrenze 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² festgesetzt.

16.8 Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers in den Haftungsgrenzen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages bleiben hiervon unberührt.

17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

17.1 Datenschutz

17.1.1 Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).

17.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten oder Sozialdaten, die er ggf. gleich auf welche Weise verarbeitet (Nebenleistung), ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung der Daten zu anderen Zwecken (z. B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig.

17.1.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftragnehmer auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesem Fall

² Die Brutto-Gesamtauftragssumme ist die Vergütung für alle tatsächlich bis zu dem Eintritt des die Vertragsstrafe auslösenden Ereignisses in Anspruch genommenen Leistungen (ggf. zu-/abzüglich aller vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests)).

verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

- 17.1.4 Der Auftragnehmer unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten und verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten.
- 17.1.5 Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 17.1.6 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen kann der Auftraggeber diesen EVB-IT Kaufvertrag fristlos und aus wichtigem Grund kündigen. Unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rechte kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer zudem in diesem Fall Schadenersatz verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen, verstoßen.
- 17.1.7 Im Übrigen gelten die Regelungen in Kapitel 5 der LB.

17.2 Geheimhaltung

- 17.2.1 Die Parteien verpflichten sich, alle zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Angelegenheiten anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist auch bei Ausscheiden einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers sicherzustellen.
- 17.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
- 17.2.3 Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen zuverlässig vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen, mindestens jedoch in dem Umfang, wie auch seine eigenen vertraulichen Informationen.
- 17.2.4 Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften, bleiben unberührt.

18 Leistungs- bzw. Erfüllungsort und Lieferort, Gerichtsstand

- ☒ Erfüllungsort ist Nürnberg.
- ☒ Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig.

19 Entsorgung der Hardware (bisher eingesetztes Endlosdrucksystems, leere Tintenbehälter evtl. Leerkartuschen, nicht (mehr) funktionsfähige Ersatz- und Verschleißteile) durch den Auftragnehmer

- ☒ Soweit der Auftraggeber gemäß Ziff. 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Kapitel 2 der LB durch (Mehrfachauswahl möglich)
- ☒ Beseitigung,
- ☒ Verwertung einschl. Recycling,
- ☒ Wiederverwendung.
- ☒ Art und Ausmaß der Entsorgung der jeweiligen Hardwarekomponenten stimmen die Vertragsparteien durch ihre jeweiligen fachlichen Ansprechpartner (Nummer 9 dieses EVB-IT Kaufvertrages) im Rahmen der Vertragsabwicklungsgespräche ab. Im Zweifel hat der Auftraggeber ein Bestimmungsrecht über Art und Ausmaß der Entsorgung der jeweiligen Hardwarekomponenten.

20 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

20.1 Durchführung des EVB-IT Kaufvertrages

- 20.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- 20.1.2 Der Auftragnehmer haftet für die fachkundige Erbringung der Leistungen. Er wird bei seinen Arbeiten stets den aktuellen anerkannten Stand der Technik anwenden.
- 20.1.3 Als vertragliche Umgangssprache ist die deutsche Sprache zu benutzen. Dazu gehören auch sämtliche schriftliche Dokumentationen, Berichte und sonstige Schriftstücke.

20.2 Informations- und Prüfrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftrag-

nehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Bundesrechnungshof zu.

20.3 Beauftragung von Subunternehmern

20.3.1 Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer

20.3.1.1 den Subunternehmern auf deren Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen;

20.3.1.2 die Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem EVB-IT Kaufvertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zur Geheimhaltung, zum Datenschutz hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhalten wie der Auftragnehmer selbst;

20.3.1.3 durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird.

20.3.2 Eine Übertragung von Erfüllungsleistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim BA-Service-Haus, Geschäftsbereich Einkauf, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, schriftlich oder elektronisch per Mail (Service-Haus.Einkauf-Informationstechnik@arbeitsagentur.de) einzuholen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Subunternehmer gesondert mitzuteilen:

20.3.2.1 Firma/Name, Anschrift, Telefonnummer des und Ansprechpartner bei dem Subunternehmer/s;

20.3.2.2 detaillierte und prägnante Beschreibung der Leistungen, die von dem Subunternehmer für den Auftragnehmer erbracht werden sollen;

20.3.2.3 Angabe der einschlägigen Losnummer, sofern bei einem Vergabeverfahren mit Aufteilung der Leistung in Lose Subunternehmer nicht für alle, sondern nur für bestimmte Lose für den Auftragnehmer zum Einsatz kommen sollen;

20.3.2.4 verbindliche Erklärung, dass Subunternehmer sowie ggf. weitere Subunternehmer dieser Subunternehmer von dem Auftragnehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass diese bei der Ausführung des Auftrags ebenfalls alle für sie geltenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhalten werden.

Die Hinweise in dem zugleich einzureichenden Formular D.2 (Erklärung Subunternehmen) gelten ergänzend. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist das Ersuchen des Auftragnehmers prüfen und ihn über die Zustimmung, Teil-Zustimmung oder Ablehnung schriftlich informieren.

20.3.3 Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer gleichwohl weiterhin für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt ein Subunternehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

20.3.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, sofern ein Subunternehmer ein weiteres Unternehmen zu beauftragen beabsichtigt.

20.4 Arbeitnehmerüberlassung

Zur Spezifizierung der Prozesse der Zusammenarbeit und der Vermeidung von Tatbeständen der Arbeitnehmerüberlassung vereinbaren die Parteien ergänzend zu der Anlage 1 („Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)“) zu diesem EVB-IT Kaufvertrag folgende Regelungen:

20.4.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht, soweit sie in seinen Räumen tätig werden.

20.4.2 Das Direktionsrecht hinsichtlich der Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt beim Auftragnehmer und wird nur von diesem ausgeübt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die auftragsspezifische Kommunikation mit dem Auftraggeber einen namentlich benannten und weisungsbefugten Mitarbeiter zu stellen. Er verpflichtet sich, Weisungen, Arbeitsaufträge und Einsatzpläne durch diesen Ansprechpartner an seine Mitarbeiter oder selbstständig Tätigen zu kommunizieren.

20.4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und ggf. für ihn als Subunternehmer selbstständig Tätige als Beschäftigte des Auftragnehmers bzw. externe Auftragnehmer auszuweisen. Er weist diese insbesondere an, Namensschilder zu tragen und eine entsprechende Signatur zu verwenden, die auf die Firmenzugehörigkeit zum Auftragnehmer bzw. auf die selbstständige Tätigkeit hinweisen.

20.4.4 Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.

20.4.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbstständig Tätige (Freelancer) für die Leistungserbringung aus diesem EVB-IT Kaufvertrag einzusetzen.

20.5 Kündigungsrecht des Auftraggebers

20.5.1 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen stehen dem Auftragnehmer im Falle einer Kündigung dieses EVB-IT Kaufvertrages keine Ansprüche auf Vergütung oder Schadensersatz wegen der Kündigung als solcher zu, insbesondere nicht wegen entgangenen Gewinns oder wegen nicht mehr abrufbarer Leistungen. Vergütungsansprüche für bis zum Kündigungszeitpunkt vertragsgemäß erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

20.5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen EVB-IT Kaufvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:

- 20.5.2.1 ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmung,
- 20.5.2.2 die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- 20.5.2.3 die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, einschließlich dem Fehlen einer zugesicherten Funktionalität, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat,
- 20.5.2.4 die Weigerung des Auftragnehmers, den von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Katalog in beschriebener Form für den elektronischen Marktplatz zur Verfügung zu stellen.
- 20.5.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden in den Haftungsgrenzen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Diese Ansprüche können gegen Restvergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

20.6 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- 20.6.1 Die Parteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsge-
währung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftragge-
bers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vor-
teile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.
Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsan-
spruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu ei-
ner Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder An-
schein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich
sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.
Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regeln-
gen vertraglich zu verpflichten.
- 20.6.2 Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen
den Auftraggeber zum Rücktritt von diesem EVB-IT Kaufvertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des Auf-
traggebers von diesem EVB-IT Kaufvertrag kann daher insbesondere erfolgen, wenn
- 20.6.2.1 durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der
Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversiche-
rung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nummer 1 GWB).
- 20.6.2.2 der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat,
durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig ver-
urteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers
Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige
Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nummer 3 GWB).
- 20.6.2.3 der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung
begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu über-
mitteln (§ 124 Abs. 1 Nummer 8 GWB).
- 20.6.3 Ein Ausschlussgrund nach Nummer 20.6.2.3 dieses EVB-IT-Kaufvertrages ist auch die Abgabe von Angeboten,
die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an un-
zulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über
die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallent-
schädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
Die Möglichkeit der Kündigung des EVB-IT Kaufvertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.
- 20.6.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mit-
telbar durch den Rücktritt vom EVB-IT Kaufvertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden
nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-
Gesamtauftragssumme² dieses EVB-IT Kaufvertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis
vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht
er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- 20.6.5 Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nummer 3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine
schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Ver-
tragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt von diesem EVB-IT Kauf-
vertrag ausübt oder nicht.
Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten
Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² dieses
EVB-IT Kaufvertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Ver-
tragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

20.7 Soziale Nachhaltigkeit

- 20.7.1 Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus
diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen der Internationalen Ar-
beitsorganisation (ILO)“, abrufbar unter <http://www.ilo.org>, bzw. der Vorschriften, mit denen die Kernarbeitsnor-
men der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind, bei der Auftragsausführung in dem in der Erklärung zur
Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen (Vordruck C.1) enthaltenen Umfang zu gewährleisten. Zudem verpflichtet
er sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von allen an der Auftragserfüllung Beteiligten einge-

halten werden. Er hat sich daher regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragsausführung zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten, wenn er Verstöße feststellt.

20.7.2 In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass

- der Auftragnehmer oder von ihm im Rahmen der Auftragsausführung Beauftragte, insbes. Subunternehmen, bei der Ausführung des Auftrags die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht beachten, insbes.
- der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprochen haben,
- der Auftragnehmer sowie dessen Subunternehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Hauptleistung die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht einhält,
- die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht überprüft werden können.

20.7.3 Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

20.8 Innovationsoption

20.8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf technische Innovationen und Änderungen zu reagieren und andere als die dem EVB-IT Kaufvertrag zugrundeliegenden Produkte anzubieten. Das Angebot dieser Produkte erfolgt für den Auftraggeber kostenneutral. Diese Produkte müssen dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz übergeben werden. Die genaue Vorgehensweise ist in Kapitel 2.5.11 der LB definiert. Der Einsatz dieser Produkte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Form eines Zustimmungsschreibens bzw. einer Änderungsvereinbarung, das bzw. die aus technischem oder sicherheitsrelevantem Grund verweigert werden kann.

20.8.2 Das angebotene Produkt muss ab Vertragsabschluss mindestens 18 Monate unverändert lieferbar sein gemäß Kapitel 2.5.11 der LB.

20.8.3 Zur Ankündigung sind ein ausgefülltes Leistungsverzeichnis (in elektronischer Form) des neuen Produkts sowie eine aktualisierte Dokumentation (Produkt- und Versionsbezeichnung) vorzulegen. Die Produkte müssen immer von mindestens gleicher Qualität, Funktionalität und Leistungsfähigkeit sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in dem zu installierenden Umfeld die vollständige Kompatibilität gewährleistet ist.

20.9 Marketingklausel

Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und transparenter Darstellung des beabsichtigten Veröffentlichungsumfangs und -ortes berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb des Auftraggebers sowie die erstellten Leistungen oder Auszüge daraus als Referenz zu verwenden.

20.10 Salvatorische Klausel, Schriftform

20.10.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses EVB-IT Kaufvertrages unwirksam sein sollten oder dieser EVB-IT Kaufvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.

20.10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses EVB-IT Kaufvertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

Mit Erteilung des Zuschlags ist das Vergabeverfahren (e-Vergabe-Nummer 12-26-00244) formal beendet. Hierdurch kommt gleichzeitig der EVB-IT Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande.